

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.005.214

Wien, 18.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4297/J der Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen betreffend Waffengeschäfte für Bundesregierung systemrelevant. Trump wäre stolz.,** wie folgt:

Frage 1:

- *Auf Basis welcher wissenschaftlichen Grundlagen wurden Schulen geschlossen (bitte um detaillierte Anführung der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Evidenz sowie Nennung sämtlicher vorab konsultierter Expertinnen, an denen man sich orientiert hat)?*

Zur Schließung von Schulen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinzuweisen. Grundlagen wurden dem Hauptausschuss als Begleitdokumente zu den Verordnungen übermittelt. Zu nennen wären hier beispielhaft Analysen des Max-Planck-Instituts und der Universität Göttingen aus Mitte Mai 2020 (<https://science.sciencemag.org/content/369/6500/eabb9789>) oder des Robert-Koch-Institut aus dem September 2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Rapid-Review-NPIs.pdf?__blob=publicationFile).

Frage 2:

- *Wieso hat die Bundesregierung entschieden, dass Waffengeschäfte während des zweiten Lockdowns geöffnet bleiben?*

Im § 5 Abs. 4 Z 9 der COVID-19-NotMV (BGBl. II Nr. 479/2020) wird eine Ausnahme vom Betretungsverbot für Kundenbereiche für „Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten“ normiert, worunter in weiterer Folge auch der Waffen verstanden wurden.

Hierüber erfolgte eine Klarstellung in der 1. COVID-19-NotMV-Novelle: In § 5 Abs. 4 Z 9 wurde mit 25.11.2020 die Wortfolge „das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,“ angefügt.

Damit wurde im Hinblick auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (405-16&59/1/2-2020) ausdrücklich geregelt, dass es sich bei Waffen, sofern diese nicht beruflich aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich sind, nicht um Sicherheits- und Notfallprodukte im Sinne der Z 9 handelt. Beruflich erforderlich sind Waffen etwa für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und für Jäger. Darüber hinaus werden Waffen nicht als für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung bzw. für Verrichtungen des täglichen Lebens notwendig angesehen. Ein grundsätzliches Betretungsverbot für Waffengeschäfte entspricht daher der Grundwertung des Verordnungsgebers. Beispiele für Sicherheits- und Notfallprodukte im Sinne der Z 9 sind Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Streusalz, Brennstoffe und Leuchtmittel.

Fragen 3 und 4:

- *Gab es seitens der Waffenlobby Kontaktaufnahmen in Ihre Richtung?*
- *Hatten Sie Termine mit Vertreterinnen der Waffenlobby?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Vertreterinnen der Waffenlobby hatten Sie konkret Termine? (Bitte um Darstellung aller Termine samt jeweiliger Teilnehmerinnen und um Übermittlung aller etwaig verfasster Schriftstücke, die mit diesen Terminen in Verbindung stehen)*

Nein.

Fragen 5 bis 8:

- *Wer hat sich innerhalb der Koalition gegenüber wem durchgesetzt, als es darum ging, Waffengeschäfte trotz Lockdown offen zu halten?*
- *Hatten Sie Druck, die Waffengeschäfte trotz Lockdown offen zu halten?*
 - a. *Von welcher Seite spürten Sie diesen Druck?*
 - b. *Kam der Druck vom Koalitionspartner?*
 - c. *Kam der Druck von Vertreterinnen der Waffenlobby?*
- *Die Begründung, Waffengeschäfte geöffnet zu lassen, weil die Jagd weiterhin stattfinden müsse ist ja fadenscheinig. Mit derselben Begründung hätte man Geschäfte mit Schreibwaren und Büroutensilien (und beinahe alle anderen Geschäfte) auch argumentieren können, weil der Unterricht in distancelearning-Form ja weiterhin stattfindet und Schülerinnen wie Lehrerinnen, aber auch alle Menschen im Homeoffice also einen Zugang zu Heften, Stiften und co brauchen. Wie hat also die tatsächliche Interessensabwägung stattgefunden?*
 - a. *Welche Argumente sprachen konkret dafür Waffengeschäfte prioritär gegenüber allen anderen Geschäften geöffnet zu lassen?*
- *Nachdem Dienstleistungen gemäß Ihrer Verordnung ja nicht grundsätzlich verboten sind, sondern nur jene, die „körpernahe“ Dienstleistungen darstellen, wären Service und Wartung der Waffe - von Jägerinnen etwa – grundsätzlich ohnedies möglich und zulässig. Wieso war es Ihnen darüber hinaus wichtig, explizit auch den Verkauf von Waffen weiterhin zu ermöglichen?*

Hierzu wird auf die Anfragebeantwortung zu Frage 2 hingewiesen.

Frage 9:

- *Trägt privater Waffenbesitz aus Ihrer Sicht zur Sicherheit bei?*

Meinungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

